

§§ 1175ff ABGB; § 1210 ABGB; § 228 ZPO:GesbR: Verwirkung von Aus- schlussgründen

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann verwirkt, wenn nach den gesamten Umständen angenommen werden muss, dass die an sich bestehende Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht oder nicht mehr als solche empfunden wird.

OGH 15.11.2012, 1 Ob 198/12t, wbl 2013/82.